

SICHTDREIECK: INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRS-ÜBERSICHT GEGEBEN SEIN. EINE BEPFLANZUNG, LAGERUNG, BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHZUFÜHREN.

MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GARAGEN
PRIVATE EINSTELLPLÄTZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BESTEHENDE } GRUNDSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE }

HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.

HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.

HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG

ELT - FREILEITUNG VORH.

ELT - KABEL VORH.

326,40

SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERGESCHOSS Z.B. 326,40 m Ü. NN

Genehmigt gem. § 11 des
Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz

Konstanz, den 19. Dez. 1974
In Vertretung

Dr. Traub 1. Dez. 1974
Rechtsverbindlich seit

STADT TENGEN
LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
"ROOSÄCKER"

KONSTANZ UND TENGEN, DEN 15. 3. 1974
STADT TENGEN:

Groß
BÜRGERMEISTER



DER PLANER:

Nachin

LANDRATSAMT KONSTANZ
PLANUNGSAMT



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 Abs. 1-3 Ziff. 1-3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHLE DER VOLL- GESCHOSSE	GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
WA		II HÖCHSTGRENZE	0.25	0.60	28° - 36°
WA		II " "	0.25	0.50	"
		GEBÄUDE DARF BERGSEITS NUR 1-GESCHOSSIG IN ERSCHEINUNG TRETEN			

BAUWEISE

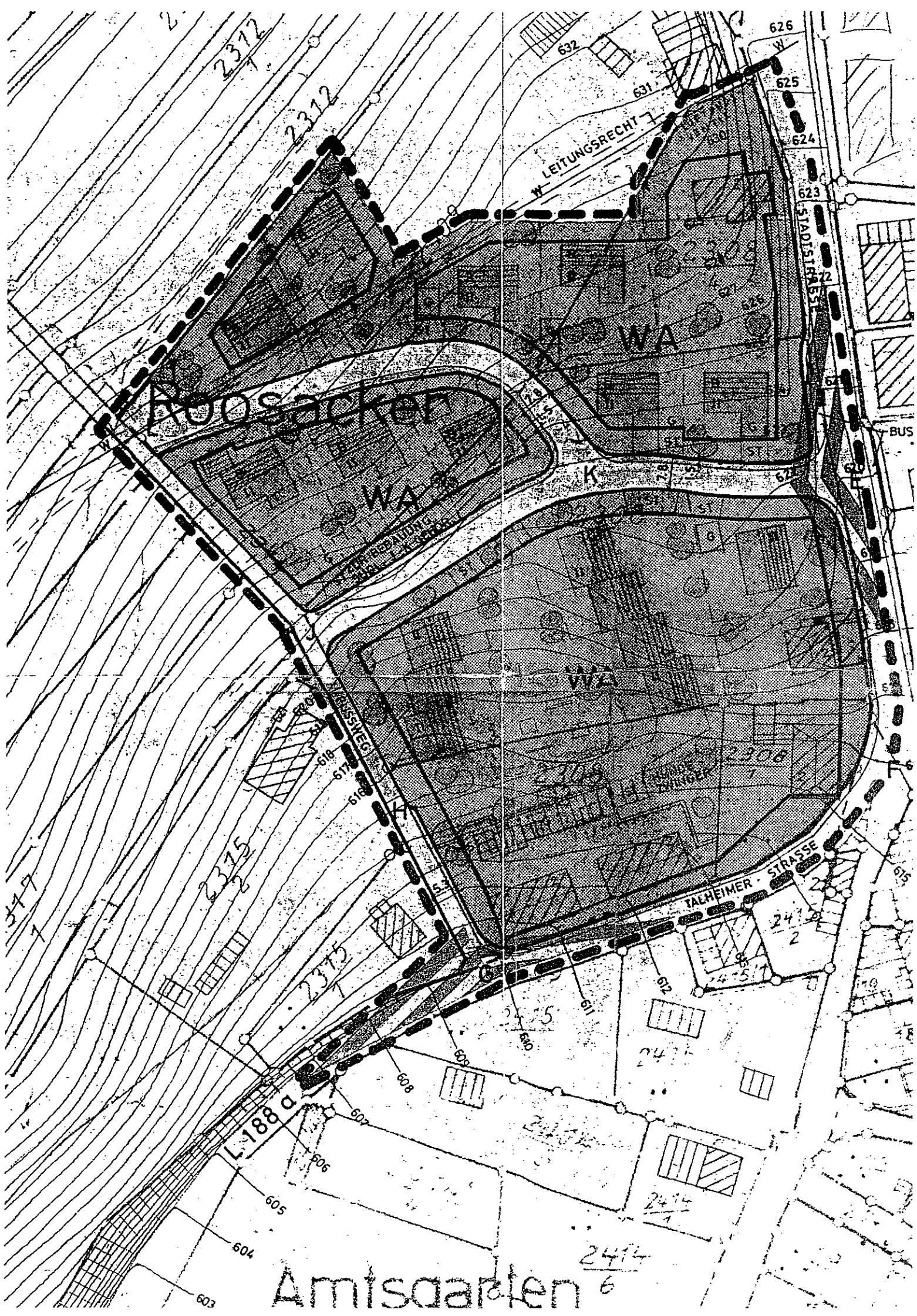
- 1) OFFENE BAUWEISE
- 2) FÜR DIE STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE IST DER EINTRAG IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ZWINGEND. ANDERE STELLUNG ZULÄSSIG WENN DIE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN EINGEHALTEN WERDEN.
- 3) INNERHALB DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SIND NEUBAUTEN ENTSPRECHEND DEN ERFORDERNISSEN IM EINZELFALL FESTZULEGEN.

	BAULINIE	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	BAUGRENZE	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	GEHWEG FAHRBAHN	} STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	GRÜNFLÄCHE	
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	

GRENZ- U. FENSTERABSTAND

UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS

- 1) BEI EINZELHÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - mind. 8.00m BETRAGEN, WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 3.00m NICHT UNTERSCHREITEN DARF.
- 2) BEI DOPPELHÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE 4.00m BETRAGEN
- 3) BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN, SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST.
- 4) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBAUORDNUNG.
- 5) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN.



Rodsacken

WA

WA

WA

TALHEIMER STRASSE

Amtsdarten 6